



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 94.064-2c/68

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Juli 1968 über die Einhebung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz).

Zu Zl. 96 ex 1968
vom 16. Juli 1968



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

=====

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Juli 1968 über die Einhebung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz) wegen Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

E i n s p r u c h

zu erheben.

Begründung:

Gemäß § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses haben die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegenden Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten. Wenngleich der Landesgesetzgeber im Sinne des Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses Slg.Nr. 5158/1965 zur Erlassung einer solchen Regelung zuständig ist, sollte der Umstand, daß der § 78 AVG. 1950 nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes keine Bindung des Landesgesetzgebers mehr enthält, doch nicht dahin verstanden werden, daß die Einheitlichkeit von Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltungsab-

gaben kein erstrebenswertes Ziel mehr darstellt. Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses vorgeschlagene Regelung schafft außerdem ein höchst gefährliches Präjudiz für entsprechende Wünsche nach einer eventuellen Neugestaltung des Bundesverwaltungsabgabenrechtes. Aus diesen rechtspolitischen Gründen sind durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß Bundesinteressen gefährdet. Auf das an sämtliche Ämter der Landesregierungen ergangene Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 12. Oktober 1966, Zl. 94.502-2/66, (betreffend § 78 AVG. 1950; Anpassung an die Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962) wird verwiesen.

Außerhalb des Einspruches wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. Juni 1968, Zl. 91.699-2c/68, zum Entwurf eines Niederösterreichischen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes verwiesen, soweit diese Stellungnahme nicht den Einspruchsgrund betrifft. Diese Stellungnahme wurde dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Juni 1968, Zl. 108.155-6/68, in Ablichtung übermittelt.

29. August 1968.
Der Bundeskanzler:

W. Weiss
~~Amt der n. ö. Landesregierung
Einlaufstelle
30. AUG. 1968~~

Landtagsklub

~~Beurh. Beilagen:
Stempel~~

Ergeht an:

- ✓ Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold WEISS,
- ✓ den Klub der Ö V P ,
- ✓ den Klub der S P Ö ,
- ✓ die Abteilung I/AV - Herrn Präsidialvorstand
Votr.Hofrat Dr. Alexander MAYER,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 2. September 1968.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



[Signature]
Fachoberinspektor.